

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Elisabeth Wanke über die Beschwerde der ***1*** ***2***, ***3***, ***4***, vom 1.2.2021 gegen den Bescheid des Finanzamts Österreich vom 22.1.2021, Versicherungsnummer ***5***, womit der Antrag vom 4.1.2021 auf Familienbeihilfe für den im Mai 1997 geborenen ***6*** ***2*** ab Oktober 2019 abgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Der Spruch des angefochtenen Bescheids bleibt unverändert.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Antrag

Mit am 4.1.2021 beim Finanzamt eingelangtem Formular Beih 100-PDF beantragte die Beschwerdeführerin (Bf) ***1*** ***2*** Familienbeihilfe für den im Mai 1997 geborenen Sohn ***6*** ***2*** ab 30.10.2019 wegen Fortsetzung des Studiums. Der Sohn gehe zur Universität und werde die Ausbildung voraussichtlich im Februar 2022 beenden. Dem Antrag waren Studienbestätigungen für das Wintersemester 2019, für das Wintersemester 2020 und für das Sommersemester 2020 der Technischen Universität Wien beigelegt. Demnach sei ***6*** ***2*** im Bachelorstudium Medizinische Informatik als ordentlicher Studierender zur Fortsetzung gemeldet.

Überprüfung des Antrags auf Familienbeihilfe

Vor der Antragstellung erging vom Finanzamt ein Schreiben betreffend Überprüfung des Antrags auf Familienbeihilfe vom 30.8.2019, welches am 13.9.2019 retourniert wurde.

Betreffend ***6*** ***2*** wurde ausgeführt, dass dieser Student an der FH Technikum Wien sei, er sich im dritten Studienabschnitt des Studiums Biomedical Engineering befinde, das circa 2022 enden werde. Der Studienabschnitt sei im September 2019 begonnen worden.

Von der Fachhochschule Technikum Wien wurden am 10.9.2019 folgende Bestätigungen des Studienerfolgs über einzelne Studiensemester (Studiengang Bachelor Biomedical Engineering, aktuell 3. Semester) ausgefertigt:

Im Studiensemester SS2019 wurden folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert:

Lehrveranstaltung	Studien-semester	Ausbildungs-semester	SWS	ECTS	Datum	Benotung
Biochemie und Molekularbiologie	SS2019	2	3.00	4.50	18.02.2019	ar
Biochemielabor	SS2019	2	1.00	1.00	18.02.2019	ar
Medizinische Elektronik	SS2019	2	3.00	4.00	14.06.2019	3
Medizinelektroniklabor	SS2019	2	2.00	2.50	18.02.2019	ar
Funktionelle Anatomie und Physiologie	SS2019	2	4.00	5.00	18.02.2019	ar
Objektorientierte Modellierung	SS2019	2	1.00	1.50	18.02.2019	ar
Objektorientierte Programmierung in der biomedizinischen Technik	SS2019	2	2.50	4.50	03.07.2019	3
Englisch 2	SS2019	2	2.00	2.00	18.02.2019	ar
Arbeiten im Team	SS2019	2	1.00	1.00	23.05.2019	ar
Physiologielabor	SS2019	2	1.00	1.00	18.02.2019	ar
Summe:			20.50	27.00	Schnitt:	3,00

Datum: 10.09.2019

Gilt auch ohne Unterschrift und Stempel

Benotung: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), mit Erfolg teilgenommen (met), teilgenommen (tg), angerechnet (ar), bestanden (b), erfolgreich absolviert (ea)

Im Studiensemester WS2018 wurden folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert:

Lehrveranstaltung	Studien-semester	Ausbildungs-semester	SWS	ECTS	Datum	Benotung
Englisch 1	WS2018	1	2.00	2.00	01.10.2018	ar
Systematische und topographische Anatomie	WS2018	1	3.00	4.00	01.10.2018	ar
Allgemeine und organische Chemie und Polymerchemie	WS2018	1	4.00	6.00	01.10.2018	ar
Chemielabor	WS2018	1	2.00	2.00	01.10.2018	ar
Mathematik	WS2018	1	2.00	3.00	01.10.2018	ar
Grundlagen der Informatik und Softwareentwicklung	WS2018	1	1.00	1.50	01.10.2018	ar
Strukturierte Programmierung in der biomedizinischen Technik	WS2018	1	2.50	4.50	01.10.2018	ar
Physiklabor	WS2018	1	2.00	2.50	24.04.2019	3
Selbst- und Zeitmanagement	WS2018	1	2.00	1.50	01.10.2018	ar
Medizinische Physik	WS2018	1	2.00	3.00	01.10.2018	ar
Summe:			22.50	30.00	Schnitt:	3,00

Datum: 10.09.2019

Gilt auch ohne Unterschrift und Stempel

Benotung: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), mit Erfolg teilgenommen (met), teilgenommen (tg), angerechnet (ar), bestanden (b), erfolgreich absolviert (ea)

Im Studiensemester SS2018 wurden folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert:

Lehrveranstaltung	Studien-semester	Ausbildungs-semester	SWS	ECTS	Datum	Benotung
Biochemie und Molekularbiologie	SS2018	2	3.00	4.50	14.05.2018	4
Biochemielabor	SS2018	2	1.00	1.00	21.06.2018	3
Medizinelektroniklabor	SS2018	2	2.00	2.50	18.10.2018	2
Funktionelle Anatomie und Physiologie	SS2018	2	4.00	5.00	22.08.2018	3
Objektorientierte Modellierung	SS2018	2	1.00	1.50	06.05.2018	3
Englisch 2	SS2018	2	2.00	2.00	18.06.2018	1
Arbeiten im Team	SS2018	2	1.00	1.00	03.04.2018	met
Physiologielabor	SS2018	2	1.00	1.00	22.08.2018	2
Summe:			15,00	18,50	Schnitt:	2,57

Datum: 10.09.2019	Gilt auch ohne Unterschrift und Stempel
-------------------	---

Benotung: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), mit Erfolg teilgenommen (met), teilgenommen (tg), angerechnet (ar), bestanden (b), erfolgreich absolviert (ea)

Im Studiensemester WS2017 wurden folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert:

Lehrveranstaltung	Studien-semester	Ausbildungs-semester	SWS	ECTS	Datum	Benotung
Englisch 1	WS2017	1	2.00	2.00	06.02.2018	2
Systematische und topographische Anatomie	WS2017	1	3.00	4.00	14.11.2017	4
Allgemeine und organische Chemie und Polymerchemie	WS2017	1	4.00	6.00	07.04.2018	2
Chemielabor	WS2017	1	2.00	2.00	26.02.2018	2
Mathematik	WS2017	1	2.00	3.00	27.09.2017	ar
Grundlagen der Informatik und Softwareentwicklung	WS2017	1	1.00	1.50	21.11.2017	2
Strukturierte Programmierung in der biomedizinischen Technik	WS2017	1	2.50	4.50	22.01.2018	3
Medizinische Physik	WS2017	1	2.00	3.00	09.05.2018	4
Selbst- und Zeitmanagement	WS2017	1	2.00	1.50	25.11.2017	2
Summe:			20,50	27,50	Schnitt:	2,62

Datum: 10.09.2019	Gilt auch ohne Unterschrift und Stempel
-------------------	---

Benotung: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), mit Erfolg teilgenommen (met), teilgenommen (tg), angerechnet (ar), bestanden (b), erfolgreich absolviert (ea)

Zeugnis WS2018 (1. Semester) vom 28.8.2019:

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Note
Englisch 1	2.0	2.0	ar
Systematische und topographische Anatomie	3.0	4.0	ar
Allgemeine und organische Chemie und Polymerchemie	4.0	6.0	ar
Chemielabor	2.0	2.0	ar
Mathematik	2.0	3.0	ar
Grundlagen der Informatik und Softwareentwicklung	1.0	1.5	ar
Strukturierte Programmierung in der biomedizinischen Technik	2.5	4.5	ar
Physiklabor	2.0	2.5	3
Selbst- und Zeitmanagement	2.0	1.5	ar
Medizinische Physik	2.0	3.0	ar
Gesamt	-	30	-

Notenstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), mit Erfolg teilgenommen (met), teilgenommen (tg), angerechnet (ar), bestanden (b), erfolgreich absolviert (ea)

Studienbestätigung vom 10.9.2019:

****6*** ***2*** ... ist im WS2019 (Beginn 01.09.2019) als ordentlicher Studierender (Studienbeginn WS2017, Beginn 01.09.2017) der Studienrichtung 0227 FH-Bachelor-Studiengang Biomedical Engineering im 3. Semester gemeldet.*

Meldung vom 5.12.2019

Mit dem Formular Beih 100-PDF gab die Bf am 5.12.2019 den Wegfall der Familienbeihilfe für ****6*** ***2**** ab 24.10.2019 wegen „Studiumabbruch“ bekannt. Eine Abmeldung vom Studium der FH Technikum Wien vom 24.10.2019 im 3. Semester des Studienjahres 2019W wegen „Nichtbestehen der kommissionellen Prüfung Mathematik 2“ war beigeschlossen.

Rückforderungsbescheid

Mit Bescheid vom 17.1.2020 forderte das Finanzamt von der Bf gemäß § 26 FLAG 1967 und § 33 Abs. 3 EStG 1988 zu Unrecht bezogene Beträge an Familienbeihilfe (€ 609,30) und Kinderabsetzbetrag (€ 175,20), zusammen € 784,50, für ****6*** ***2**** für den Zeitraum November 2019 bis Jänner2020 zurück, da das Studium am 24.10.2019 abgebrochen worden sei.

Abweisungsbescheid

Mit Bescheid vom 22.1.2021 wies das Finanzamt den Antrag der Bf vom 4.1.2021 auf Familienbeihilfe für den im Mai 1997 geborenen ****6*** ***2**** ab Oktober 2019 ab und führte dazu aus:

Im § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) wird hinsichtlich eines Studienwechsels auf die Bestimmungen des § 17 Studienförderungsgesetz (StudFG) verwiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG liegt ein günstiger Studienerfolg nicht vor, wenn der Studierende das Studium nach dem jeweils dritten, fortgesetzt gemeldeten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat.

Gemäß § 17 Abs. 4 StudFG in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 76/2000) ist ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 nicht mehr zu beachten, wenn die oder der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat.

Nach einem Studienwechsel nach dem jeweils 3. inskribierten Semester (oder zweitem Ausbildungsjahr) besteht Anspruch auf Familienbeihilfe erst dann, wenn die oder der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat. Es sind daher alle Semester aus den vorherigen Studien, in denen eine Fortsetzungsmeldung vorgelegen ist und für die

Familienbeihilfe bezogen wurde, in Bezug auf die Wartezeit bis zur Wiedergewährung der Familienbeihilfe für das neue Studium heranzuziehen.

Das Studium an der Fachhochschule wurde nach dem 3. Semester abgemeldet, deshalb war wie im Spruch zu entscheiden.

Beschwerde

Mit am 1.2.2021 eingelangtem Schreiben erhob die Bf Beschwerde gegen den Abweisungsbescheid:

*Ich habe den Bescheid heute den 28. Januar 2021 empfangen und würde gerne einige weitere Dokumente beifügen, die belegen, dass mein Sohn ***6*** ***2*** mit Anerkennung von Prüfungen aus der alten Hochschule (FH Technikum Wien) in der neuen Hochschule (TU Wien) laut Studienbeihilfenbehörde im 4.ten Semester des Studium Medizinische Informatik ist.*

In ihrem Bescheid heißt es: „Nach einem Studienwechsel nach dem 3. Inskribierten Semester (oder zweitem Ausbildungsjahr) besteht Anspruch auf Familienbeihilfe erst dann, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium, so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat"

*Da die Prüfungen aus dem alten Studium für die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des neuen Studiums anerkannt worden sind, befindet sich ***6*** ***2*** im 4.Semester, und würde somit wieder Anspruch auf Familienbeihilfe haben.*

Sowohl die Bestätigung der anerkannten Prüfungen seitens der TU Wien als auch der Bescheid von der Studienbeihilfenbehörde sind beigelegt.

Anerkennungsbescheid

Mit Bescheid vom 20.10.2020 des Vizerektors für Lehre als Studienrechtliches Organ der Technischen Universität Wien wurde dem Ansuchen vom 28.9.2020 des ***6*** ***2*** um Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 UG stattgegeben. Die in den Studienjahren „2017/18 bis 2018/19 an der FH Technikum Wien für die Studienrichtung Biomedical Engineering als ordentliche/r Studierende/r abgelegten, positiv beurteilten Prüfungen werden gemäß der/den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Beilage(n) - Bogen Nr. - 1- als gleichwertig für die Studienrichtung Bachelorstudium Medizinische Informatik anerkannt“. Die Beilage lautet:

An der FH Technikum Wien positiv abgelegt:					Mit folgender Lehrveranstaltung an der TU Wien gleichwertig				
Titel der LVA/ Gegenstand	VO/ UE	ECTS/Std.	Prüfungs- datum	Note	LVA-Titel	LVA- Nummer*)	ECTS/ Std.	Note	Stufenschein/in LVA-Lehrer/in
Strukturierte Programmierung in der					Einführung in die Programmierung 1	185.A01	5,5/4,0	3	freundl. bbl.
biomedizinischen Technik	VU	4,5/2,5	22.01.18	3					
Grundlagen der Informatik									
und Softwareentwicklung	VO	1,5/1,0	21.11.17	2					
Objektorientierte Modellierung	VO	1,5/1,0	06.05.18	3	Objektorientierte Modellierung	188.391	3,0/2,0	3	freundl. bbl.
Objektorientierte Programmierung in der									
biomedizinischen Technik	VU	4,5/2,5	03.07.19	3					
Allg. und organische Chemie und Polymere	VO	6,0/4,0	07.04.18	2	Chemie-Propädeutikum	163.162	1,5/1,0	2	
Biochemie und Molekularbiologie	VO	4,5/3,0	14.05.18	4	Biochemie für Informatiker	168.223	3,0/2,0	4	
Medizinische Physik	VU	3,0/2,0	09.05.18	4	Grundlagen der Physik	138.038	4,5/3,0	4	
Physiklabor	LAB	2,5/2,0	24.04.19	3	Physikal. Praktikum	138.000	3,0	3	
Systemat. und topograph. Anatomie	VO	4,0/3,0	14.11.17	4	Anatomie und Histologie	185.330	4,5/3,0	3	freundl. bbl.
Funktionelle Anatomie und Physiologie	VO	5,0/4,0	22.08.18	3	Facie Wahlfächer		9,0	2	
Physiologielabor	LAB	1,0/1,0	22.08.18	2					

Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfenbehörde gewährte ab September 2020 Studienbeihilfe von € 175,00 und ab Juni 2021 von € 672,00 monatlich, befristet bis August 2021. Zur Begründung führte die Behörde aus, dass die Voraussetzungen des günstigen Studienerfolgs und der sozialen Bedürftigkeit erfüllt seien.

Information über Ihre voraussichtliche Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe:

Sie befinden sich im 4. Semester der Anspruchsdauer Ihres Studiums Medizinische Informatik (Bachelor).

Studienkennzahl	UE033 533	
Anspruchsdauer	6+1	Semester
Die Anspruchsdauer verkürzt sich wegen		
Anrechnung von Semestern um	2	Semester

Sie haben bis Ende Sommersemester 2022 Anspruch auf Studienbeihilfe, sofern Sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Die Studienbeihilfe wurde wie folgt berechnet:

	Auszahlung ab	Sep 2020	Jun 2021
Höchststudienbeihilfe *)		6.000,00	8.580,00
- Summe der Unterhalts-/Eigenleistungen		-1.594,40	-1.594,40
- Jahresbetrag der Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag)		-2.533,20	
Errechneter Jahresbetrag der Studienbeihilfe		1.872,40	6.985,60
Um 12,00% erhöhter Jahresbetrag		2.097,09	7.823,87
errechnete monatliche Studienbeihilfe (gerundet)		175,00	652,00
+ erhöht gem. § 30 Abs 5a StudFG um		0,00	20,00
Ergibt monatlichen Auszahlungsbetrag in Euro		175,00	672,00

*) Höchstbeihilfe für Studierende am Heimatort

Studienerfolg

Die FH Technikum Wien bestätigte den Studienerfolg wie bereits mit der Beantwortung des Überprüfungsschreibens vom 13.9.2019 vorgelegt.

Die Technische Universität Wien bestätigte am 16.6.2021 den Studienerfolg im Bachelorstudium Medizinische Informatik wie folgt:

LV-Nr.	Typ	Titel der Lehrveranstaltung	SS	ECTS	Datum	Beurteilung
185.330	VO	Anatomie und Histologie ^(siehe *)	3.0	4.5	20.10.2020	befriedigend (3)
138.038	VU	Grundlagen der Physik ^(siehe *)	3.0	4.5	20.10.2020	genügend (4)
166.223	VO	Biochemie für Informatiker ^(siehe *)	2.0	3.0	20.10.2020	genügend (4)
188.391	VU	Objektorientierte Modellierung ^(siehe *)	2.0	3.0	20.10.2020	befriedigend (3)
138.000	PR	Physikalisches Praktikum für InformatikerInnen ^(siehe *)	2.0	3.0	20.10.2020	befriedigend (3)
185A91	VU	Einführung in die Programmierung 1 ^(siehe *)	4.0	5.5	20.10.2020	befriedigend (3)
163.162	VO	Chemie-Propädeutikum ^(siehe *)	1.0	1.5	20.10.2020	gut (2)
187.237	VU	Gesellschaftliche Spannungsfelder der Informatik	2.0	3.0	20.07.2017	sehr gut (1)
187A21	VU	Basics of Human Computer Interaction	2.0	3.0	20.07.2017	sehr gut (1)
104.263	UE	Algebra und Diskrete Mathematik für Informatik und Wirtschaftsinformatik	2.0	5.0	01.02.2017	genügend (4)
195.039	UE	Studieneingangsgespräch	1.0	0.2	01.12.2016	bestanden mit Erfolg
188.482	VU	Propädeutikum für Informatik	4.0	6.0	10.10.2016	bestanden mit Erfolg

Gesamtanzahl der positiven Prüfungen: 12 (7 Anerkennungen)
 Gesamtanzahl der ECTS-Credits: 42.2 (25.0 Anerkennungen)
 Gesamtanzahl der positiven Semesterstunden: 28.0 (17.0 Anerkennungen)
 Notendurchschnitt: 2.8
 Notendurchschnitt gewichtet nach ECTS-Credits: 2.97
 Notendurchschnitt gewichtet nach Semesterstunden: 2.91

Falls zu einer Lehrveranstaltung mehrere Zeugnisse existieren, wird jeweils nur das neueste für die Berechnung der Gesamtsummen und Notendurchschnitte verwendet.

*1 ... 0 Prüfung(en) wurde(n) gem. § 59(1) UniStG als gleichwertig anerkannt.

*2 ... 7 Prüfung(en) wurde(n) gem. § 78(1) UG 2002 als gleichwertig anerkannt.

Beurteilung: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5), mit Erfolg teilgenommen, ohne Erfolg teilgenommen

Auskunftersuchen vom 5.2.2021

Das Finanzamt ersuchte die Bf am 5.2.2021:

Bekanntgabe und belegm. Nachweis (Vorlage sämtlicher Fortsetzungsbestätigungen der Studienbuchblätter Bestätigung über die Anmeldung u. Abmeldung) darüber, von wann bis wann das Bachelorstudium Medizinische Informatik (KZ: E033 533) betrieben wurde bzw. wieder betrieben wird und von wann bis wann d. FH-Bachelor-Studiengang Biomedical Engineering (KZ: 0227) betrieben wurde.

Studiendaten

Daraufhin wurden von der Bf offensichtlich Unterlagen vorgelegt:

Laut Studienblatt des ordentlichen Studierenden für das Sommersemester 2021 vom 11.2.2021 wurde das Bachelorstudium Medizinische Informatik an der Technischen Universität Wien am 8.9.2016 begonnen und umfasste bislang folgende Semester: 2021S, 2020W, 2020S, 2019W, 2017S, 2016W.

Laut Abmeldung vom Studium der FH Technikum Wien vom 24.10.2019 erfolgte die Abmeldung vom Bachelorstudiengang Biomedical Engineering infolge Nichtbestehens der Mathematikprüfung im Studienjahr 2019W, Semester 3, mit 24.10.2019. Laut Studienbestätigung vom 28.9.2019 war ***6*** **2*** im WS2019 (Beginn 1.9.2019) als ordentlicher Studierender (Studienbeginn WS2017, 1.9.2017) gemeldet.

Auskunftsersuchen vom 19.2.2021

Das Finanzamt ersuchte die Bf am 19.2.2021:

Bekanntgabe und belegm. Nachweis (Vorlage sämtlicher Fortsetzungsbestätigungen der Studienbuchblätter) darüber, von wann bis wann d. FH-Bachelor-Studiengang Biomedical Engineering (KZ: 0227) betrieben wurde.

Von wann bis wann lag eine Unterbrechung vor?

Laut Zustellnachweis erfolgte die Zustellung am 21.2.2021.

Melderegister

Das Finanzamt erhob am 31.5.2021 im Zentralen Melderegister, dass die Bf seit Oktober 2002 an der im Spruch genannten Anschrift wohnhaft ist.

Beschwerdevorentscheidung

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 31.5.2021, OB ***7***, wies das Finanzamt die Beschwerde als unbegründet ab:

Da trotz Aufforderung (Ersuchschreiben um Ergänzung vom 19.2.2021; Frist zur Beantwortung bis zum 12.3.2021) die abverlangten Unterlagen (Bekanntgabe und belegm. Nachweis - Vorlage sämtlicher Fortsetzungsbestätigungen + der Studienbuchblätter - darüber, von wann bis wann d. FH-Bachelor-Studiengang Biomedical Engineering; KZ; 0227 betrieben wurde. Von wann bis wann lag eine Unterbrechung vor ?) nicht eingebracht wurden und dadurch der Mitwirkungspflicht nach § 115 Bundesabgabenordnung nicht nachgekommen wurde, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Vorlageantrag

Am 17.6.2021 stellte die Bf Vorlageantrag und legte neuerlich die Abmeldung vom 24.10.2019 vor, den Anrechnungsbescheid vom 20.10.2020 und den Bescheid der Studienbeihilfebehörde vom 17.12.2020. Außerdem die bereits mit der Beantwortung des Überprüfungsschreibens am 13.9.2019 vorgelegten Studienbesuchsbestätigungen der FH Technikum Wien und das

Studienblatt der Technischen Universität Wien vom 16.6.2021 sowie die Studienbestätigung für das Sommersemester 2021 vom selben Tag.

Vorlage

Mit Bericht vom 26.4.2022 legte das Finanzamt die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor und führte aus:

Inhaltsverzeichnis zu den vorgelegten Aktenteilen (Aktenverzeichnis)

Antrag / Anzeige an die Behörde		
1	Vorablagen	13.09.2019
2	Antrag	04.01.2021
3	Beschwerde	01.02.2021
Bescheide		
4	Familienbeihilfe (Monat: 10.2019)	22.01.2021
Zusatzdokumente Bescheide		
5	Bescheid	22.01.2021
Beschwerde		
6	Beschwerde	17.06.2021
Beschwerdevorentscheidung		
7	Beschwerdevorentscheidung	31.05.2021
Vorlageantrag		
8	Vorlageantrag	17.06.2021

Bezug habende Normen

§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967

Sachverhalt und Anträge

Sachverhalt:

*Die Antragstellerin begehrt die Zuerkennung der Familienbeihilfe für das Kind ***2****

****6***, geb. am ***8*** ab Oktober 2019 mit der Begründung "Fortsetzung des Studiums".*

Mit Abweisungsbescheid vom 22.01.2021 wurde der Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass ein familienbeihilfenschädlicher Studienwechsel vorliege.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mittels Beschwerdevorentscheidung vom 31.05.2021 abgewiesen (Begründung: Da trotz Aufforderung - Ersuchschreiben um Ergänzung vom 19.2.2021; Frist zur Beantwortung bis zum 12.3.2021 - die abverlangten Unterlagen (Bekanntgabe und belegm. Nachweis - Vorlage sämtlicher Fortsetzungsbestätigungen + der Studienbuchblätter - darüber, von wann bis wann d. FH-Bachelor-Studiengang Biomedical Engineering; KZ: 0227 betrieben wurde. Von wann bis wann lag eine Unterbrechung vor ?) nicht eingebracht wurden und dadurch der Mitwirkungspflicht nach § 115 Bundesabgabenordnung nicht nachgekommen wurde, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen).

Am 17.06.2021 langte eine erneute Beschwerde beim Finanzamt ein die als Vorlageantrag zu werten ist.

Beweismittel:

Gescannte Dokumente.

Stellungnahme:

Das Finanzamt beantragt eine Abweisung der Beschwerde da ein schädlicher Studienwechsel vorliegt bzw. das Studium beendet wurde und kein Anspruch besteht.

Im § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) wird hinsichtlich eines Studienwechsels auf die Bestimmungen des § 17 StudFG verwiesen. Gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG liegt ein günstiger Studienerfolg nicht vor, wenn der Studierende das Studium nach dem jeweils dritten, fortgesetzt gemeldeten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat.

Gemäß § 17 Abs. 4 StudFG in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 76/2000) ist ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 nicht mehr zu beachten, wenn die oder der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat.

Nach einem Studienwechsel nach dem jeweils 3. inskribierten Semester (oder zweitem Ausbildungsjahr) besteht Anspruch auf Familienbeihilfe erst dann, wenn die oder der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat. Es sind daher alle Semester aus den vorherigen Studien, in denen eine Fortsetzungsmeldung vorgelegen ist und für die Familienbeihilfe bezogen wurde, in Bezug auf die Wartezeit bis zur Wiedergewährung der Familienbeihilfe für das neue Studium heranzuziehen.

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Sachverhalt

Die Bf ***1*** ***2*** ist Mutter des mit ihr im selben Haushalt lebenden, im Mai 1997 geborenen ***6*** ***2***. Der Sohn maturierte im Juni 2016. Laut Studienblatt für das Sommersemester 2021 der Technischen Universität Wien vom 16.6.2021 begann ***6*** ***2*** das Bachelorstudium Medizinische Informatik (Semester: 2021S, 2020W, 2020S, 2019W, 2017S, 2016W) am 8.9.2016. Er legte zwischen 10.10.2016 und 20.7.2017, also im Wintersemester 2016 und im Sommersemester 2017, erfolgreich Prüfungen aus diesem Studium ab (17,2 ECTS).

6 ***2*** unterbrach das Bachelorstudium Medizinische Informatik nach dem Sommersemester 2017 und begann am 1.9.2017 mit dem Wintersemester 2017 an der Fachhochschule Technikum Wien den Bachelorstudiengang Biomedical Engineering.

Im Wintersemester 2017 erzielte ***6*** ***2*** 27,50 ECTS, im Sommersemester 2018 18,50 ECTS, im Wintersemester 2018 30,00 ECTS, und im Sommersemester 2019 27,00 ECTS. Infolge Nichtbestehens der Mathematikprüfung 2 im Studienjahr 2019W, Semester 3, am 24.10.2019 wurde ***6*** ***2*** vom Studiengang abgemeldet. Im Wintersemester 2019 (Studienbestätigung vom 30.12.2019) nahm ***6*** ***2*** daraufhin das Bachelorstudium Medizinische Informatik an der Technischen Universität Wien als ordentlicher Studierender wieder auf.

Mit Bescheid vom 20.10.2020 des Vizerektors für Lehre als Studienrechtliches Organ der Technischen Universität Wien wurde dem Ansuchen vom 28.9.2020 des ***6*** ***2*** um Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 UG stattgegeben und die Studienjahren 2017/18 bis 2018/19 an der FH Technikum Wien für die Studienrichtung Biomedical Engineering positiv beurteilten Prüfungen wurden als gleichwertig für die Studienrichtung Bachelorstudium Medizinische Informatik anerkannt. Insgesamt wurden 25 ECTS-Credits aus dem Fachhochschulstudiengang anerkannt. Bis zum 16.6.2021 wurden im Bachelorstudium Medizinische Informatik keine weiteren Prüfungen abgelegt.

Die Studienbeihilfenbehörde gewährte auf Grund eines Antrags vom 10.11.2020 ab September 2020 Studienbeihilfe von € 175,00 und ab Juni 2021 von € 672,00 monatlich, befristet bis August 2021. Begründend führte die Behörde aus, dass sowohl die Voraussetzung des günstigen Studienerfolgs auch der sozialen Bedürftigkeit erfüllt seien.

Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus der Aktenlage, insbesondere aus den Unterlagen der Fachhochschule Technikum Wien und der Technischen Universität Wien. Sie sind nicht strittig. Dass im Bachelorstudium Medizinische Informatik seit der Wiederaufnahme im Herbst 2019 keine weiteren Prüfungen abgelegt wurden, ergibt sich aus der Bestätigung der Technischen Universität Wien vom 16.6.2021 (alle Prüfungen ab dem Jahr 2017 datieren mit 20.10.2020 und betreffen die anerkannten Prüfungen aus dem Fachhochschulstudiengang). Was ***6*** ***2*** nach dem 24.10.2019 konkret getan hat, steht nicht fest.

Rechtsgrundlagen

§ 2 FLAG 1967 lautet:

§ 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

a) für minderjährige Kinder,

b) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird; Gleiches gilt, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach § 66 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, erfolgreich absolviert wurden, sofern diese mit mindestens 14 ECTS-Punkten bewertet werden. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß,

c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen,

d) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5) und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für vier Monate nach Abschluss der Schulausbildung; im Anschluss daran für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5) und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird,

e) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Dienstes nach § 2 Abs. 1 lit. I sublit. aa bis dd und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder Freiwilligen Dienstes nach § 2 Abs. 1 lit. I sublit. aa bis dd begonnen oder fortgesetzt wird,

(Anm.: lit. f aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)

g) für volljährige Kinder, die in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer. Diese Regelung findet in Bezug auf jene Kinder keine Anwendung, für die vor Vollendung des 24. Lebensjahres Familienbeihilfe nach lit. I gewährt wurde und die nach § 12c des Zivildienstgesetzes nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen werden,

h) für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind nicht anzuwenden,

i) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

j) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bis längstens zum erstmöglichen Abschluss eines Studiums, wenn sie

aa) bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, dieses Studium begonnen haben, und

bb) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt, und

cc) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird,

k) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und die sich in Berufsausbildung befinden, wenn sie vor Vollendung des 24. Lebensjahres einmalig in der Dauer von acht bis zwölf Monaten eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

l) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die teilnehmen am

aa) Freiwilligen Sozialjahr nach Abschnitt 2 des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012,

bb) Freiwilligen Umweltschutzjahr nach Abschnitt 3 des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012,

cc) Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach Abschnitt 4 des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012,

dd) Europäischen Solidaritätskorps nach der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014.

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind hat die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

(3) Im Sinne dieses Abschnittes sind Kinder einer Person

a) deren Nachkommen,

b) deren Wahlkinder und deren Nachkommen,

c) deren Stiefkinder,

d) deren Pflegekinder (§§ 186 und 186a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

(3a) Kinder im Sinne dieses Abschnittes sind auch Kinder, die aufgrund einer akut gefährdenden Lebenssituation kurzfristig von Krisenpflegepersonen betreut werden (Krisenpflegekinder). Krisenpflegepersonen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die im Auftrag des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers ausgebildet und von diesem mit der vorübergehenden Pflege und Erziehung eines Kindes für die Dauer der Gefährdungsabklärung betraut wurden.

(4) Die Kosten des Unterhalts umfassen bei minderjährigen Kindern auch die Kosten der Erziehung und bei volljährigen Kindern, die für einen Beruf ausgebildet oder in ihrem Beruf fortgebildet werden, auch die Kosten der Berufsausbildung oder der Berufsbildung.

(5) Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn

a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,

b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,

c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4).

Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als haushaltszugehörig, wenn diese einen gemeinsamen Haushalt führen, dem das Kind angehört.

(6) Bezieht ein Kind Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind, ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Kind auf Kosten einer Person unterhalten wird, von dem um jene Einkünfte geminderten Betrag der Kosten des Unterhalts auszugehen; in diesen Fällen trägt eine Person die Kosten des Unterhalts jedoch nur dann überwiegend, wenn sie hiezu monatlich mindestens in einem Ausmaß beiträgt, das betragsmäßig der Familienbeihilfe für ein Kind (§ 8 Abs. 2) oder, wenn es sich um ein erheblich behindertes Kind handelt, der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 2 und 4) entspricht.

(7) Unterhaltsleistungen auf Grund eines Ausgedinges gelten als auf Kosten des Unterhaltsleistenden erbracht, wenn der Unterhaltsleistende mit dem Empfänger der Unterhaltsleistungen verwandt oder verschwägert ist; solche Unterhaltsleistungen zählen für den Anspruch auf Familienbeihilfe auch nicht als eigene Einkünfte des Kindes.

(8) Personen haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben. Eine Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in dem Staat, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

(9) Die Anspruchsdauer nach Abs. 1 lit. b und lit. d bis j verlängert sich im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, unabhängig von der Dauer der Beeinträchtigung durch diese Krise, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) für volljährige Kinder, die eine Berufsausbildung absolvieren, über die Altersgrenze hinaus um längstens sechs Monate, bei einer vor Erreichung der Altersgrenze begonnenen Berufsausbildung infolge der COVID-19-Krise,

b) für volljährige Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes genannte Einrichtung besuchen, abweichend von lit. a über die Altersgrenze und die Studiendauer, für die nach Abs. 1 Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, hinaus um ein weiteres Semester oder um ein weiteres Ausbildungsjahr, bei einem vor Erreichung der Altersgrenze begonnenem Studium infolge der COVID-19-Krise,

c) für volljährige Kinder, die eine Berufsausbildung beginnen oder fortsetzen möchten (Abs. 1 lit. d bis g), über die Altersgrenze hinaus um längstens sechs Monate, wenn zum Zeitpunkt der Erreichung der Altersgrenze der Beginn oder die Fortsetzung der Berufsausbildung infolge der COVID-19-Krise nicht möglich ist,

d) für volljährige Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes genannte Einrichtung besuchen möchten (Abs. 1 lit. d bis g), abweichend von lit. a über die Altersgrenze und die Studiendauer, für die nach Abs. 1 Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, hinaus um ein Semester oder um ein Ausbildungsjahr, wenn zum Zeitpunkt der Erreichung der Altersgrenze der Beginn oder die Fortsetzung des Studiums infolge der COVID-19-Krise nicht möglich ist.

§ 10 FLAG 1967 lautet:

§ 10. (1) Die Familienbeihilfe wird, abgesehen von den Fällen des § 10a, nur auf Antrag gewährt; die Erhöhung der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) ist besonders zu beantragen.

(2) Die Familienbeihilfe wird vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des

Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschlussgrund hinzukommt.

(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. In Bezug auf geltend gemachte Ansprüche ist § 209 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden.

(4) Für einen Monat gebührt Familienbeihilfe nur einmal.

(5) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Familienbeihilfe und zur Empfangnahme der Familienbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 15 FLAG 1967 lautet:

§ 15. (1) Für Personen, die im Zeitraum von einschließlich März 2020 bis einschließlich Februar 2021 für zumindest einen Monat Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind haben, finden die während dieses Zeitraumes vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen im unmittelbaren Anschluss an den Anspruchszeitraum bis März 2021 in Bezug auf dieses Kind weiter Anwendung, solange während dieses Zeitraumes keine andere Person anspruchsberechtigt wird.

(2) Für die Maßnahme nach Abs. 1 ist ein Betrag von höchstens 102 Mio. Euro aus Mitteln des COVID 19-Krisenbewältigungsfonds bereitzustellen.

§ 17 StudFG lautet:

§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem dritten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Studienwechsel, bei welchen die gesamte Studienzeit des vor dem Studienwechsel betriebenen Studiums für die Anspruchsdauer des nach dem Studienwechsel betriebenen Studiums berücksichtigt wird, weil auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und

absolvierten Prüfungen Gleichwertigkeit nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gegeben ist,

2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,

3. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde,

4. die Aufnahme eines Masterstudiums oder eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 2,

5. die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 3.

(3) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn die Studierenden danach so viele Semester zurückgelegt haben, wie sie in dem gemäß Abs. 1 Z 2 zu spät gewechselten Studium verbracht haben. Anerkannte Prüfungen aus dem verspätet gewechselten Vorstudium verkürzen diese Wartezeiten; dabei ist auf ganze Semester aufzurunden.

Familienbeihilfe während eines Studiums

§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 (zweiter bis letzter Satz) gibt vor, unter welchen Voraussetzungen sich ein studierendes Kind in Berufsausbildung befindet (Lenneis in Lenneis/Wanke, FLAG 2.A. § 2 Rz 53). Für den gegenständlichen Fall sind folgende Regelungen dieser Bestimmung von Bedeutung (vgl. Lenneis in Lenneis/Wanke, FLAG 2. A. § 2 Rz 53):

11. Satz: Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr.

12. Satz: Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Gleiches gilt, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach § 66 UG 2002 erfolgreich absolviert wurden, sofern diese mit mindestens 14 ECTS-Punkten bewertet werden.

10. Satz: Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992 angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe.

4. Satz: Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z. B. Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert.

5. Satz: Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester.

14. Satz: Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes (12. Satz) gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe (5. Satz) sinngemäß.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 gilt die Aufnahme als ordentlicher Hörer als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Weitere Voraussetzungen sind dem FLAG 1967 nicht zu entnehmen. Für die Berechtigung der Annahme, dass eine Berufsausbildung vorliegt, stellt das FLAG 1967 insofern eine gesetzliche Beweisregel auf, als für Studierende nach dem ersten Studienjahr die Ablegung bestimmter Prüfungen nachzuweisen ist (vgl. Lenneis in Lenneis/Wanke, FLAG 2. A. 2020 § 2 Rz 68). Es wird zwar der Begriff des Studiums nach dem StudFG jeweils durch die Inskription bestimmt (vgl. VwGH 15.10.2003, 98/12/0472 u.v.a), allerdings wird das in § 2 FLAG 1967 geforderte Tatbestandsmerkmal der überwiegenden Inanspruchnahme durch die Ausbildung, bezogen auf ein Universitätsstudium, nicht mit der bloßen Inskription erfüllt. Erforderlich ist, dass das Studium tatsächlich in einem bestimmten Ausmaß ernsthaft betrieben wird (vgl. VwGH 17.11.1999, 99/08/0144 zu AIVG). Wird über die Aufnahme als ordentlicher Hörer hinaus von vorneherein keinerlei Aktivität in Richtung eines Studiums gesetzt, liegt keine Berufsausbildung vor (vgl. VwGH 30.6.2016, Ro 2015/16/0033). Daher genügt die Inskription als reiner Formalakt nicht; der Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Antritt zu Prüfungen ist essentielle Voraussetzung dafür, dass von einer Berufsausbildung gesprochen werden kann (vgl. Lenneis in Lenneis/Wanke, FLAG 2. A. 2020 § 2 Rz 59; BFG 4.8.2014, RV/7100561/2012; BFG 15.10.2015, RV/7104777/2015; BFG 4.3.2023, RV/7103296/2021).

Zum Betrieb eines Studiums gehört demnach auch der (regelmäßige) Besuch von Lehrveranstaltungen und die Anmeldung zu Prüfungen (z.B. BFG 15.10.2015, RV/7104777/2015; BFG 28.12.2018, RV/7104425/2016; BFG 25.09.2019, RV/6100164/2018). Die jedem Studenten eingeräumte und auch vom Gesetzgeber in den Materialien zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1992 (Änderung des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967) erwähnte akademische Freiheit, ein Studium und den Studienfortgang völlig frei zu bestimmen, bedeutet zwar einerseits nicht, dass detaillierte Nachweise zu erbringen wären, ob und wie in einem bestimmten Monat studiert wird. Andererseits kann diese akademische Freiheit aber nicht dahingehend aufgefasst werden, dass eine Berufsausbildung iSd FLAG durch Besuch einer in § 3 StudFG genannten Einrichtung auch dann vorliegt, wenn tatsächlich keine Aktivitäten in Richtung eines Studiums gesetzt werden, die die Annahme einer Berufsausbildung iSd FLAG rechtfertigen (vgl. BFG 2.6.2020, RV/5100208/2020, unter Verweis auf BFG 12.2.2019, RV/5101745/2017; BFG 2.2.2023, RV/7103374/2022).

Es kann hier auf sich beruhen, ob tatsächlich ein sogenannter schädlicher Studienwechsel gemäß § 17 Abs. 1 StudFG vorliegt oder auf Grund der Anrechnung der gesamten Studienzeit

an der Fachhochschule kein Anwendungsfall des § 17 Abs. 1 StudFG vorliegt. Geht man davon aus, dass kein schädlicher Studienwechsel erfolgt ist, verbleibt jedoch der Umstand, dass seit dem Nichtbestehen der Prüfung aus Mathematik 2, der zum Abbruch des Fachhochschulstudienganges im Oktober 2019 geführt hat, jedenfalls bis Juni 2021, also fast zwei Jahren lang keine Prüfungen abgelegt wurden. Die Bf hat auch im Dezember 2019 den Studienabbruch und den Wegfall des Beihilfeanspruchs gemeldet. Daraus ist auch zu schließen, dass jedenfalls im November und Dezember 2019 der Sohn der Bf keiner Berufsausbildung nachgegangen ist. Es wurde auch Familienbeihilfe für diesen Zeitraum mit Bescheid vom 17.1.2020 zurückgefordert.

Das Bundesfinanzgericht kann daher nicht feststellen, dass der Sohn der Bf ab November 2019 ernsthaft und zielstrebig studiert hat. Er hat auch erst rund ein Jahr nach dem Abbruch des Fachhochschulstudiengangs die Anrechnung von Prüfungen aus diesem beantragt. Der Bf hat keine Nachweise darüber erbracht, dass über die Fortsetzungsmeldungen hinaus tatsächlich nach dem November 2019 aktiv studiert wurde.

Somit stellt das Bundesfinanzgericht nicht fest, dass sich der Sohn der Bf ab November 2019 in Berufsausbildung befunden hat.

Keine Rechtswidrigkeit des Spruchs des angefochtenen Bescheids

Da der Spruch des angefochtenen Bescheids nicht mit Rechtswidrigkeit (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) behaftet ist, ist die gegen diesen gerichtete Beschwerde daher gemäß § 279 BAO als unbegründet abzuweisen.

Revisionsnichtzulassung

Eine Revision ist nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn ein Erkenntnis von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, da zu einem Studium umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt (siehe bei Lenneis in Lenneis/Wanke, FLAG 2.A. 2020 § 2 Rz 53 ff.).

Wien, am 2. Mai 2023

